

VERKÄUFUNG VERBOTTEN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 4.3.70). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 5. März 1984  
KATASTERAMT  
Im Auftrage:

L. S. gez. Schmalgemeier

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende Abschrift/Abzeichnung mit der vorgelegten Urschrift/Abzeichnung übereinstimmt.  
Dieses Beglaubigt ist demnach als Kopie des Originals zu verwenden.  
Die Beglaubigung wird nur zur Verfolg bei (Behörde)

Bad Laer, den 20. März 1984  
Gemeinde Bad Laer  
Der Gemeindevorstand  
Im Auftrage:

Kreis Osnabrück Land

Gemarkung Laer

Flur 5

Maßstab 1:1000

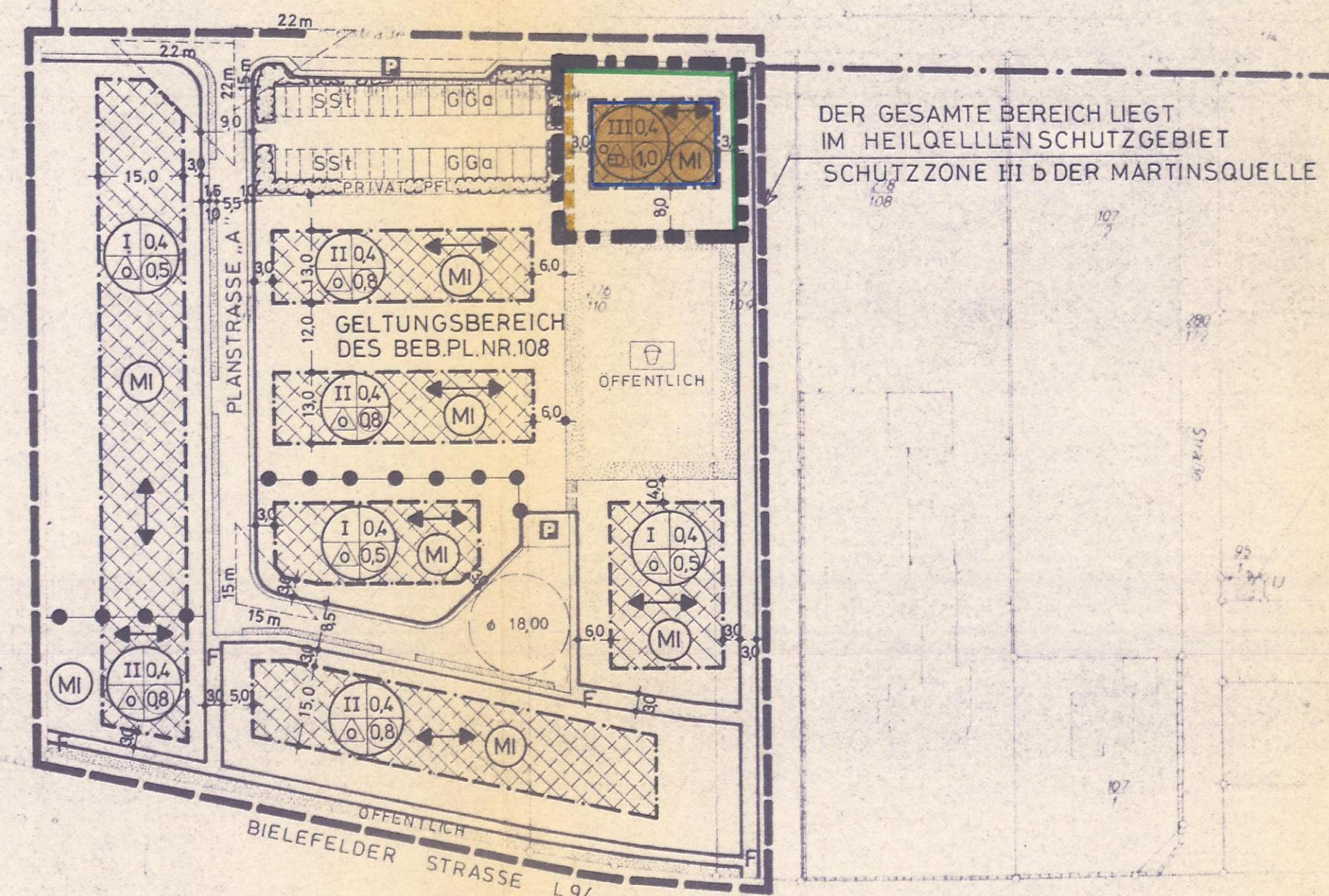
Kataster-Nr.

Planungsbüro für Städtebau und Ortspl. (Nolte und Johannsen)  
unter den am 4.3.1970 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück

Diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 4.3.1970

Ausgefertigt Osnabrück den 4. März 1970  
Katasteramt  
im Auftrage

# GELTUNGSBEREICH BEB-PLAN NR.1 TEIL II



DER GESAMTE BEREICH LIEGT  
IM HEILQUELLENSCHUTZGEBIET  
SCHUTZZONE III b DER MARTINSQUELLE

## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 2= BAUWEISE o = OFFEN
- 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HOCHSTGRENZE
- 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

- BAUGRENZE
- UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFACHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFACHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- LENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- LENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ANDERUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- MIT GEH-,FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER GEMEINDE

## GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE FIRSHÖHE DARF NICHT MEHR ALS 12,0 m ÜBER OBERKANTE BIRKHÄHNWEG LIEGEN, - GEMESSEN VON MITTE GEBÄUDE BIS OBERKANTE MITTE STRASSE

ZULASSIGE DACHFORMEN  
SATTELDACH, WALMDACH ODER FLACHDACHMANSARDENDACH  
DACHNEIGUNG 28° - 35°

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.1973 (NDS. GVBl. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS VIERTE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 16.02.1983 (NDS. GVBl. S. 63) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBaug) VOM 19.06.1978 (NDS. GVBl. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 22.12.1982 (NDS. GVBl. S. 545) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 230)

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 108 „AM BLOMBERG“ TEIL V BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER DEN 16. Feb. 1984

Bürgermeister

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 31(1) BBAUG SIND AUSNAHMEN UM +1 VOLLGESCHOSS ALS DACHGESCHOSS ZULÄSSIG.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE  
GEMÄSS § 9(6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 16. Feb. 1984 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VOR = SATZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBÜSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT FÜR DEN BEREICH TRETEN DIE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 6. Juni 1983 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB-PL. NR. 108 BESCHLOSSEN. DIE AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 2 ABS 1 BBAUG AM 9. Sep. 1983 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BAD LAER DEN 16. Feb. 1984

Bürgermeister

Gemeindevorstand

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 6. Juni 1983 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 14. April 1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD LAER DEN 16. Feb. 1984

Gemeindevorstand

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 17. Juni 1984 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBAUG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 26. Aug. 1985 GEGEBEN.

BAD LAER DEN 16. Feb. 1984

Gemeindevorstand

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 15. Dez. 1983 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER DEN 16. Feb. 1984

Bürgermeister

Gemeindevorstand

DIE ÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGE MIT MASSGABEN - GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. DIE VERLICHEN GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEM. § 6 ABS 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Osnabrück DEN 26. MRZ. 1984

Gemeindevorstand

Landkreis Osnabrück  
Der Oberkreisdirektor

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN. DIE ÄNDERUNG HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ÖRT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BAD LAER DEN 17. Juni 1984

Gemeindevorstand

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 14. April 1984 AMTSLICHT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 14. April 1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD LAER DEN 17. Juni 1984

Gemeindevorstand

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BAD LAER DEN 26. Aug. 1985

Gemeindevorstand

Landkreis Osnabrück

1. ÄNDERUNG ZUM  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 108**  
„AM BLOMBERG“ TEIL V  
**DER GEMEINDE BAD LAER**  
LANDKREIS OSNABRÜCK

pb	PLANUNGSBÜRO NOLTE+HÜTKER OSNABRÜCK	BEARBEITET	GEÄNDERT
	PLANUNGSBÜRO NOLTE+HÜTKER STÄDTBAU-BAULANGLANUNG 4500 OSNABRÜCK, NOBBENBURGER STR. 16 - TEL. 65076/77	16.09.1983	••